



Ausschussdrucksache 21(4)211
vom 11. September 2026

Schriftliche Stellungnahme

des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten e. V. (bvvp) vom
11. September 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts
BT-Drucksache 21/7868

Berlin, den 11.09.2026

Stellungnahme des Bundesverbands der Vertragspsychotherapeuten e. V. (bvvp) zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Psychotherapeutische Vertraulichkeit braucht besonderen Schutz

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e. V. (bvvp) erkennt die sicherheitspolitischen Herausforderungen an, auf die der Gesetzgeber mit der Reform des Nachrichtendienstrechts reagieren will. Nachrichtendienste müssen handlungsfähig sein. Wenn ihre Befugnisse erweitert werden, braucht es aber ebenso klare Grenzen. Eine dieser Grenzen ist das psychotherapeutische Patienten-geheimnis.

Aus Sicht des bvvp schützt der Regierungsentwurf das notwendige Vertrauen in dieses nicht ausreichend. Psychotherapeut*innen gehören nach § 32 BVerfSchG-E nicht zu den Berufsgeheimnisträger*innen, deren Vertraulichkeitsbeziehung absolut geschützt wird – anders als etwa Geistliche, Rechtsanwäl*innen oder Abgeordnete. Für sie ist stattdessen nur eine Abwägungslösung vorgesehen. Auch § 22 BNDG-E nennt die psychotherapeutische Behandlungsbeziehung nicht ausdrücklich unter den besonders geschützten Vertraulichkeitsbeziehungen. Das wird der Bedeutung psychotherapeutischer Gespräche nicht gerecht.

Der bvvp fordert den Deutschen Bundestag deshalb auf, diese Schutzlücke im parlamentarischen Verfahren zu schließen.

1. Psychotherapie braucht Vertraulichkeit

Schweigepflicht ist in der Psychotherapie keine formale Nebenbedingung. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Behandlung überhaupt funktionieren kann. Patient*innen müssen auch über Dinge sprechen können, die sie sonst niemandem erzählen würden: über traumatische Erfahrungen, sexuelle Fantasien, Scham und Schuld, Suizidgedanken, aggressive Impulse und Gewaltfantasien, Suchtverhalten, Radikalisierungsprozesse, eigenes Fehlverhalten oder strafrechtlich relevante Erfahrungen.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Mag. rer. nat.
Mathias Heinicke
Psychologischer Psychotherapeut

STELLV. VORSITZENDE

Dipl.-Psych. Ulrike Böker
Psychologische Psychotherapeutin

STELLV. VORSITZENDER

Dr. phil. Bernd Aschenbrenner
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Dipl.-Psych. Rainer Cebulla
Martin van Ackern

Vorstandsbeauftragte
Ariadne Sartorius

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Gerade bei psychischen Erkrankungen ist die Unterscheidung zwischen Gedanken, Fantasien, Impulsen und tatsächlichem Handeln entscheidend. Gewaltfantasien machen einen Menschen nicht automatisch gefährlich. Extremistische Gedanken können gerade deshalb Thema einer Therapie werden, weil Patient*innen sich mit ihnen auseinandersetzen und sich von ihnen distanzieren wollen. Auch vergangenes Fehlverhalten muss besprochen werden können, wenn dessen psychische Folgen therapeutisch bearbeitet werden sollen. Psychotherapie muss ein Ort bleiben, an dem auch solche Inhalte offen ausgesprochen werden können.

Sobald Patient*innen überlegen müssen, ob das Gesagte möglicherweise für staatliche Stellen von Interesse sein könnte, verändert sich die Behandlung. Wichtige Informationen werden womöglich nicht mehr angesprochen. Im ungünstigsten Fall wird eine Behandlung gar nicht erst aufgenommen.

Das betrifft nicht nur das einzelne Behandlungsverhältnis. Vertrauliche Psychotherapie schafft auch die Möglichkeit, Krisen, Gewaltfantasien, Radikalisierungsprozesse oder Suizidalität frühzeitig zu erkennen und therapeutisch zu bearbeiten. Der Schutz des therapeutischen Raums kann damit selbst präventiv wirken.

2. Das Patientengeheimnis braucht auch im Nachrichtendienstrecht verlässliche Grenzen

Psychotherapeut*innen unterliegen der strafrechtlich abgesicherten Schweigepflicht nach § 203 StGB. Ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen in ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, verleiht ihnen § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO. Geschützt werden damit nicht nur einzelne Informationen. Geschützt wird eine besondere Vertrauensbeziehung.

Auch verfassungsrechtlich hat psychotherapeutische Kommunikation ein besonderes Gewicht. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass vertrauliche Gespräche mit Psychotherapeut*innen bis in den „absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ reichen können (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, BVerfGE 141, 220). Das kann ausdrücklich auch dann gelten, wenn früheres Fehlverhalten Thema der Behandlung ist und therapeutisch aufgearbeitet wird. Dieser Kernbereich ist staatlicher Abwägung entzogen. Selbst besonders gewichtige Interessen der Allgemeinheit rechtfertigen keinen Eingriff.

Nicht jedes psychotherapeutische Gespräch gehört allerdings vollständig zu diesem Kernbereich. Genau darin liegt das praktische Problem. In einer Therapiesitzung stehen Alltagsschilderungen, diagnostische Informationen, höchstpersönliche Gedanken und mögliche Gefahren- oder Straftatenbezüge oft unmittelbar nebeneinander. Sie lassen sich nicht zuverlässig voneinander trennen.

Deshalb reicht es nicht, psychotherapeutische Kommunikation zunächst zu erfassen und erst anschließend darüber zu entscheiden, welche Inhalte besonders geschützt sind und gelöscht werden müssen. Was bereits mitgehört, gelesen oder ausgewertet wurde, ist staatlich zur Kenntnis genommen worden. Der Schutz muss deshalb schon vor der Erhebung greifen.

Vor diesem Hintergrund überzeugt die unterschiedliche Behandlung der Berufsgeheimnisträger im Regierungsentwurf nicht. Für bestimmte Vertrauensbeziehungen ist

ein besonders weitgehender Schutz vorgesehen. Bei Psychotherapeut*innen soll es hingegen grundsätzlich bei einem relativen Schutz und einer Abwägung bleiben. Angesichts der besonderen Nähe psychotherapeutischer Gespräche zum absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung ist hier ein strengerer gesetzlicher Schutz erforderlich.

3. Der Schutz muss der Information folgen

Psychotherapeutische Kommunikation findet längst nicht mehr nur im persönlichen Gespräch statt. Patientendaten werden in Praxisverwaltungssystemen, auf Endgeräten, in elektronischer Kommunikation oder bei technischen Dienstleistern verarbeitet. Der Schutz des Patientengeheimnisses darf deshalb nicht davon abhängen, über welche Medien und Kanäle eine Information technisch gespeichert oder verarbeitet wird. Es wäre widersprüchlich, das therapeutische Gespräch selbst besonders zu schützen, dieselben Inhalte aber über ein Praxisverwaltungssystem, ein Endgerät oder einen Dienstleister zugänglich zu machen.

Das gilt auch für die weitere Verarbeitung. Informationen, die aus einer geschützten psychotherapeutischen Behandlungsbeziehung stammen und nicht erhoben oder verwertet werden dürfen, dürfen anschließend auch nicht automatisiert analysiert, mit anderen Datenbeständen verknüpft oder an andere Stellen weitergegeben werden. Der Regierungsentwurf schafft keinen allgemeinen Zugriff der Nachrichtendienste auf die elektronische Patientenakte. Das behauptet der bvvp auch ausdrücklich nicht. Die zunehmende Digitalisierung der Gesundheitsversorgung zeigt aber, wie wichtig ein technikenabhängiger Schutz des Patientengeheimnisses ist.

Dabei geht es nicht um persönliche Immunität von Psychotherapeut*innen. Liegen aufgrund des eigenen Verhaltens einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten die gesetzlichen Voraussetzungen für eine nachrichtendienstliche Maßnahme vor, darf die Berufsbezeichnung kein Schutzschild sein.

Die Informationen der Patient*innen sind davon aber strikt zu trennen. Sie dürfen nicht allein deshalb in eine nachrichtendienstliche Maßnahme hineingezogen werden, weil ihre Therapeutin oder ihr Therapeut selbst rechtmäßig beobachtet wird. Geschützt werden muss die Behandlungsbeziehung und das, was Patient*innen darin anvertrauen.

Forderungen des bvvp:

Der bvvp bittet den Deutschen Bundestag, den Regierungsentwurf in folgenden Punkten nachzubessern:

1. Psychotherapeut*innen in § 32 BVerfSchG-E besonders schützen.
Ärztliche Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen müssen in den besonders geschützten Personenkreis aufgenommen werden. Die besondere Nähe psychotherapeutischer Kommunikation zum Kernbereich privater Lebensgestaltung rechtfertigt einen strikten Schutz der Behandlungsbeziehung.
2. Psychotherapeutische Vertraulichkeit ausdrücklich in § 22 BNDG-E aufnehmen.

Die psychotherapeutische Behandlungsbeziehung muss ausdrücklich als besonders geschützte Vertraulichkeitsbeziehung erfasst werden. Der Schutz darf nicht davon abhängen, ob eine Kommunikation unter das Bundesverfassungsschutzgesetz oder das BND-Gesetz fällt.

3. Schutz möglichst schon bei der Erhebung gewährleisten.
Ist absehbar, dass eine Maßnahme psychotherapeutische Gespräche oder Patientendaten erfassen wird, muss vor ihrer Durchführung geprüft werden, ob und wie dies verhindert werden kann. Eine nachträgliche Aussonderung und Löschung besonders geschützter Informationen darf nicht zum Regelfall werden.
4. Technische Umgehungen ausschließen.
Der Berufsgeheimnisträgerschutz muss auch dann gelten, wenn geschützte Informationen auf Praxis-IT, Endgeräten, in Kommunikationssystemen oder bei externen Dienstleistern verarbeitet werden. Das gilt ebenso für automatisierte Analysen, Datenverknüpfungen und Übermittlungen.
5. Unbeteiligte Patient*innen konsequent schützen.
Der besondere Schutz darf keine persönliche Immunität für Psychotherapeut*innen begründen. Richtet sich eine rechtmäßige Maßnahme gegen eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten selbst, müssen Informationen aus den Behandlungsbeziehungen mit unbeteiligten Patient*innen dennoch geschützt bleiben.
6. Wirksame unabhängige Vorabkontrolle sicherstellen.
Bei Maßnahmen, die voraussichtlich Berufsgeheimnisse oder den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, braucht es eine wirksame unabhängige Kontrolle. Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob eine psychotherapeutische Vertraulichkeitsbeziehung betroffen sein kann, und wie die Erhebung geschützter Informationen verhindert wird.

Zusammenfassung:

Ein demokratischer Staat braucht handlungsfähige Nachrichtendienste. Er braucht aber ebenso Bereiche, in denen Menschen darauf vertrauen können, dass ihre intimsten Äußerungen geschützt bleiben. Die Psychotherapie gehört dazu.

Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass vertrauliche Gespräche mit Psychotherapeut*innen bis in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung reichen können (vgl. auch BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 2835/17, BVerfGE 154, 152). Daraus sollte der Gesetzgeber eine klare Konsequenz ziehen.

Der Schutz muss die Behandlungsbeziehung erfassen, möglichst schon vor der Erhebung einsetzen und unabhängig vom technischen Kommunikationsweg gelten. Unbeteiligte Patient*innen dürfen nicht mittelbar Gegenstand nachrichtendienstlicher Maßnahmen werden.

Psychotherapie setzt voraus, dass Menschen ihre intimsten Gedanken, Ängste und Konflikte offen ansprechen können. Dieses Vertrauen braucht einen verlässlichen gesetzlichen Schutz.

Sicherheit und psychotherapeutische Schweigepflicht sind keine Gegensätze. Ein freiheitlicher Rechtsstaat muss beides gewährleisten.

Der bvvp fordert den Deutschen Bundestag deshalb auf, den Regierungsentwurf vor seiner Verabschiedung entsprechend nachzubessern.

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch – auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung – stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mathias Heinicke
bvvp Bundesvorsitzender

Ulrike Böker
Stellvertretende bvvp Bundesvorsitzende